

# **RGBI-1510171-Nr28-Gesetz-Aenderung-des-BGB-Gewaltfreie-Erziehung**

## **Gesetz, betreffend die Änderung des BGB bezogen auf die gewaltfreie Erziehung der Kinder**

zum 17.10.2015, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 06.11.2015 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger  
nach erfolgter Zustimmung der 80. Tagung des Volks-Bundesrathes, was folgt:

### **Nr. 28**

Der bisherige Text aus dem Gesetz, betreffend dem Bürgerlichen Gesetzbuch "II. Elterliche Gewalt"

*Originaltext von § 1631.:*

*Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.*

*Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen.*

#### Änderungsantrag

§1631. Dieses Gesetz erhält einendritten Absatz, der zweite Absatz wird neu verfaßt, der erste Absatz bleibt wie gehabt, die Absätze werden mit 1, 2, 3 gekennzeichnet.

#### **§ 1.**

Neue Ausführung von **§ 1631.**

- 1) Die Personensorge umfaßt insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- 2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- 3) Das Vormundschaftsgericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

#### **§ 4.**

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGBI-1510171-Nr28-Gesetz-Aenderung-des-BGB-Gewaltfreie-Erziehung" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBI-1510171-Nr28-Gesetz-Aenderung-des-BGB-Gewaltfreie-Erziehung"\\_D](#)